Vorlagenummer: DrS/2024/183
Vorlageart: Drucksache
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Inflationsausgleichsprämien im ÖPNV

Datum: 26.08.2024
Federführung: Kreisplanung, Regionalmanagement, Klimaschutz

Ziele: Ziel 7 - Natur-, Landschafts- und Klimaschutz

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Status
Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz (Vorberatung)	25.09.2024	Ö
Hauptausschuss (Entscheidung)	08.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag:
Der von der Autokraft GmbH für den Verkehrsvertrag über die Teilnetze SE3-9 in den Jahren 2022/2023 nachgewiesene finanzielle Aufwand für Inflationsausgleichsprämien von insgesamt 296.745,73 € wird ausgeglichen.

Zusammenfassung:
Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Möglichkeit von steuerfreien Inflationsausgleichsprämien geschaffen. Im Rahmen des Verkehrsvertrages über das Teilnetz SE3-9 hat die Autokraft hiervon Gebrauch gemacht, für die Jahre 2022/2023 einen entsprechenden Aufwand von 296.745,73 € nachgewiesen und bittet den Kreis Segeberg um die separate Übernahme dieser Kosten, da diese von der verkehrsvertraglichen Finanzierungssystematik/ Preisgleitungsmechanismus nicht erfasst werden. Nach umfassender Prüfung durch hvv/NAH.SH und landesweiter Abstimmung unter den ÖPNV-Aufgabenträgern sind Verwaltung/SVG zu der Einschätzung gekommen, die Übernahme dieser außerplanmäßigen Kosten zu befürworten, die durch außerplanmäßige Erträge haushaltsneutral gedeckt werden können.

Sachverhalt:
Verkehrsverträge zwischen ÖPNV-Aufgabenträgern (AT) wie dem Kreis Segeberg und Verkehrsunternehmen (VU) regeln die Qualität, die Quantität und die Finanzierung des ÖPNV-Leistungsangebots. Inflationsbedingte Veränderungen der Produktionskosten werden über Preisgleitungsmechanismen abgebildet, denen Indizes des Statistischen Bundesamtes für die Treibstoff- und Lohnkostenentwicklung zugrunde liegen.
Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber die Möglichkeit von (bis 3.000 € p.P.) steuerfreien Inflationsausgleichsprämien geschaffen. Hiervon haben die VU in Schleswig-Holstein im Sinne des Fahrpersonals und der

Personalbindung auf einem immer enger werden Arbeitsmarkt („Arbeitnehmermarkt") Gebrauch gemacht. Diese Sonderzahlungen sind nicht Bestandteil von regulären Tarifverträgen, gehen als „atypische" Lohnkosten nicht in den ÖPNV-Lohnkostenindex des Statistischen Bundesamtes ein, werden von der Preisgleitung nicht erfasst und werden insofern verkehrsvertraglich nicht wirksam. Deshalb haben sich landesweit verschiedene VUs mit der Bitte um Unterstützung an die ATs sowie die Verkehrsverbünde hvv und NAH.SH gewandt. Auf Bitte der ATs haben hvv/NAH.SH den Sachverhalt fachlich und juristisch analysiert, bewertet und im Ergebnis festgestellt, dass eine freiwillige Übernahme dieser „atypischen Sonderzahlungen" vertretbar und plausibel wäre. Die ATs kamen auf dieser Basis zu der fachlichen Einschätzung, dass damit die Grundlage gegeben sei, sich konstruktiv mit den VUs über diese wirtschaftlichen Sondereffekte zu verständigen, die verkehrsvertraglich nicht wirksam werden. Zumal insbesondere die Personalbindung im Sinne der ATs ist, um Fahrtausfälle zu vermeiden oder mindestens zu begrenzen.
Als Voraussetzungen für derartige Kostenübernahmen wurde festgehalten, dass entsprechende Aufwände durch Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern nachzuweisen sind sowie, dass auf Subunternehmer (deren Einsatz verkehrsvertraglich zulässig ist) entfallende Anteile vollständig an diese weiterzureichen sind.
Im Rahmen des Verkehrsvertrags über die Teilnetze SE3-9 hat die Autokraft für die Jahre 2022/2023 insofern Inflationsausgleichsprämien von insgesamt 296.745,73 € nachgewiesen (inklusive Subunternehmer) und bittet den Kreis Segeberg um die Übernahme dieser Kosten (Anlagen 1 bis 4).
Da diese „atypischen Sonderzahlungen" zum Zeitpunkt der Angebotskalkulation (Ende 2019/Anfang 2020) weder bekannt noch absehbar waren, konnten diese von der Autokraft auch dort nicht berücksichtigt werden. In der Gesamtbetrachtung befürworten Verwaltung/SVG daher einen Ausgleich dieser außerplanmäßigen Kosten durch den Kreis Segeberg. Die Finanzierung kann durch außerplanmäßige Erträge haushaltsneutral gedeckt werden können (Erhöhung der ÖPNV-Landesmittel gemäß ÖPNV-Finanzierungsverordnung).
Andere VUs (VHH/Teilnetz SE1-2, VKP/Teilnetz SE10) haben keine entsprechenden Forderungen geltend gemacht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in näherer Zukunft ändert.

Finanzielle Auswirkungen

[ ] Nein

[**x**] Ja:

[x] Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
296.745,73 € in 2024

[ ] Mittelbereitstellung
[x] Teilplan: 547
In der Ergebnisrechnung Produktkonto: 5313200000

In der Finanzrechnung investiv Produktkonto:

[**x**] Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw.

☐ Auszahlung
in Höhe von 296.745,73 Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

x Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
☐ Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

☒ Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim Produktkonto: 4141110000 - Regionalisierungsmittel Land

Steuerliche Relevanz

☐ Einschätzung durch den FD 20.00 erfolgt

☐ Keine steuerliche Relevanz gegeben

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen sind betroffen:

☒ Nein

☐ Ja:

Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen wurden berücksichtigt:

☐ Nein

☐ Ja:

Anlage/n

1 - DrS-2024-183 - Anlage 1 (öffentlich)

2 - DrS-2024-183 - Anlage 2n (öffentlich)

3 - DrS-2024-183 - Anlage 3n (öffentlich)

4 - DrS-2024-183 - Anlage 4n (öffentlich)

Autokraft GmbH – Hermann-Bössow-Str. 21-122 – 23843 Bad Oldesloe

SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft
der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg
Herrn Claudius Mozer
Ochsenzoller Straße 147
22848 Norderstedt

Autokraft GmbH
Hermann-Bössow-Str. 21-22
23843 Bad Oldesloe
www.dbregiobus-nord.de

Sven Babbe
R.RS-N-BaO
Sven.babbe@deutschebahn.com

10.06.2024

Ausgleich von Einmalzahlungen im OVN

Sehr geehrter Herr Mozer,

vielen Dank für Ihre Bereitschaft in den vergangenen Monaten, um mit uns über das Thema Inflationsausgleichsprämie (IAP) zu sprechen.

In der jüngsten Vergangenheit haben uns verschiedene Herausforderungen wie Pandemien und Konflikte vor große Schwierigkeiten gestellt, die sich sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld bemerkbar gemacht haben.

Die steigende Inflation hat zu spürbaren Preissteigerungen geführt, weshalb die Bundesregierung eine steuerfreie Sonderzahlung für MitarbeiterInnen eigeführt hat.

Diese Möglichkeit wurde im Rahmen der Tarifverhandlung des OVN umgesetzt, wodurch wir im November 2022 und im Juni 2023 jeweils 1.000 € an jeden MitarbeiterInnen ausgezahlt haben.

Die Kosten für diese wichtigen Zahlungen werden durch die üblichen Mechanismen der Preisgleitung im Verkehrsvertrag nicht berücksichtigt, was eine einseitige Belastung für unser Verkehrsunternehmen darstellt. Daher ist Ihre Unterstützung bei der Kostenerstattung von großer Bedeutung.

Basierend auf den Gesprächen mit uns, den Verbünden und der Politik danken wir Ihnen für das positive Signal und bitten um Bestätigung der Kostenübernahme.

...

Die Höhe der gezahlten IAP beläuft sich im Kreis Segeberg auf 296.745,73 €. Eine Bestätigung durch unsern Wirtschaftsprüfer sowie dieselben unserer Subunternehmer legen wir bei. Die Weiterreichung der Kostenübernahme an unsere Subunternehmer sichern wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

ppa.
Digital unterschrieben von Sven Babbe
Datum: 2024.06.10 21:49:14 +02'00'

Niederlassungsleiter Bad Oldesloe

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Alsterufer 1, 20354 Hamburg

Autokraft GmbH
Geschäftsführung
Sachsenfeld 4
20097 Hamburg

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alsterufer 1
20354 Hamburg
Postfach 30 17 50
20306 Hamburg
www.pwc.de

Tel.: +49 160 742 8741
Katharina .Kaufmann@pwc.com

29. Mai 2024

Auftrag zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ISRS 4400 (Revised))

An die Autokraft GmbH, Hamburg

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen im Hinblick auf die beigefügte Aufstellung " **Zahlung der Inflationsausgleichprämie in den Jahren 2022 und 2023 für die Mitarbeitenden im Kreis Segeberg** " vom 22. Mai 2024 (die "Aufstellung") der Autokraft GmbH, Hamburg, (die "Gesellschaft") durchgeführt. Unser Auftrag wurde in Übereinstimmung mit dem für Aufträge zur Durchführung vereinbarter Untersuchungshandlungen geltenden International Standard on Related Services (ISRS) 4400 durchgeführt. Die Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der in der Aufstellung enthaltenen Angaben zu unterstützen und werden wie folgt zusammengefasst:

1. Wir haben die in der Aufstellung gemachten Angaben zur Auszahlung der Inflationsprämie mit den Personallisten abgeglichen.

2. Wir haben in Stichprobe geprüft, ob die Mitarbeitenden den in den Personallisten genannten Betrieben und den Verkehren in den Kreisen zugeordnet sind und die Auszahlung an die Mitarbeitenden erfolgt ist.

3. Wir haben die vorgelegten Aufstellungen auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Für die Prüfung haben wir die Personalakten und die Verdienstabrechnungen der Mitarbeitenden sowie die Mitarbeiterlisten mit den personellen Zuordnungen zum Standort Segeberg, der nach Angaben der Gesellschaft den Verkehr in SE 3-9 bedient, eingesehen.

...

Vorsitzender des Aufsichtsrats: WP StB Dr. Norbert Vogelpoth
Mitglieder der Geschäftsführung: WP StB Petra Justenhoven, WP Stefan Frühauf, WP Daniela Geretshuber, Rusbeh Hashemian, FCA Erik Hummitzsch, WP Clemens Koch, Damir Maras, WP StB Dietmar Prümm, StB RA Björn Viebrock
Sitz der Gesellschaft: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107858
PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied von PricewaterhouseCoopers International, einer *Company limited by guarantee* registriert in England und Wales

Nachfolgend geben wir unsere Ergebnisse wieder:

a) In Bezug auf Punkt 1 haben wir festgestellt, dass die in der Aufstellung gemachten Angaben zur Auszahlung der Inflationsprämie mit den Personallisten übereinstimmen.

b) In Bezug auf Punkt 2 haben wir festgestellt, dass die in der Stichprobe enthaltenen Mitarbeitenden den Betrieben und den Verkehren in den Kreisen richtig zugeordnet sind und die Auszahlungen erfolgt sind.

c) In Bezug auf Punkt 3 haben wir festgestellt, dass die vorgelegten Aufstellungen rechnerisch richtig sind.

Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen, geben wir kein Gesamturteil über die in der Aufstellung gemachten Angaben ab.

Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre.

Dieser Bericht bezieht sich nur auf die oben beschriebenen Posten und erstreckt sich nicht auf die Jahresabschlüsse der Jahre 2022 und 2023 der Autokraft GmbH, Hamburg.

Unser Bericht ist an die Gesellschaft gerichtet. Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit der Gesellschaft geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 zugrunde liegen.

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Burschel
Wirtschaftsprüfer

ppa. Katharina Kaufmann
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

- Zahlung der Inflationsausgleichprämie in den Jahren 2022 und 2023 für die Mitarbeitenden im Kreis Segeberg
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage

Zahlung der Inflationsausgleichprämie in den Jahren 2022 und 2023

für die Mitarbeitenden im Kreis Segeberg

	€
Inflationsausgleichprämie 2022	104.811,00
Inflationsausgleichprämie 2023	108.846,76
Gesamt	**213.657,76**

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

Max Saß
STEUERBERATER

Christiane Saß
DIPL.-KFFR. UNIV.
STEUERBERATERIN

NEUE RABENSTRAßE 3
20354 HAMBURG
TELEFON 040 – 41 34 31 0
TELEFAX 040 – 41 34 31 29

Info@Sass-Steuerberatung.de

SAß * STEUERBERATUNG * NEUE RABENSTRAßE 3 * 20354 HAMBURG

Elite Traffic GmbH
Herrn Holger Maas
Lehfeld 17
21029 Hamburg

28. März 2024
88901 - Bestätigung Inflausgleichspr

Auszahlung Inflationsausgleichsprämie Mitarbeiter Kaltenkirchen /Bad Bramstedt

Sehr geehrter Herr Maas,

hiermit bestätigen wir Elite Traffic GmbH als Subunternehmen der Autokraft GmbH die vollständige Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie von in Summe 63.417,97€ an die berechtigten Mitarbeiter unter Berücksichtigung der nachfolgend von Ihnen gemachten Ausführungen.

„Die Elite Traffic GmbH ist seit Fahrplanwechsel 2021 als Subunternehmer der Autokraft GmbH im Kreis Segeberg tätig. Auf Basis eines Tarifvertragsabschlusses (OVN / ver.di), an welchen die Elite Traffic GmbH gebunden ist, wurden im Dezember 2022 und im Juni 2023 an das Fahrpersonal entsprechend der im Tarifabschluss festgelegten Regelungen Auszahlungen für Inflationsausgleichsprämie vorgenommen, welche vollumfänglich dem Auftraggeber und dem Kreis Segeberg zuzurechnen sind: zeitlich, geographisch und auftragsbezogen.“

Wir beziehen uns mit unserer Bestätigung auf die nachfolgenden Summen bzw. Anzahl von Mitarbeitern und Abrechnungszeiträumen:

1. Gehaltsabrechnung Dezember 2022, 34 Mitarbeiter, Summe 30.673,09€
2. Gehaltsabrechnung Juni 2023, 38 Mitarbeiter, Summe 32.744,88€

Wir weisen darauf hin, dass Teilzeitkräfte mit Teilansprüchen berücksichtigt wurden.

Sollten weitere Nachweise an entsprechende Stellen erforderlich sein, so können diese unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Vorgaben erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Pfau und Pfau

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Pfau und Pfau Steuerberatungsgesellschaft mbH

Firma
mit-reisen Touristik GmbH
Neuland 2a – 4
23795 Bad Segeberg

Lübeck
16.02.2024 / Juhre-Globig
- 27202 -

Bestätigung

Sehr geehrter Herr Berg,

hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die von Ihnen vertretene Firma mit-reisen Touristik GmbH in den Jahren 2022 und 2023 folgende Summen an Inflationsausgleichsprämien an ihre Mitarbeiter ausbezahlt hat:

für den Bereich Reinfeld / Bad Oldesloe	23.830,- €
für den Bereich Bad Segeberg	19.670,- €
in Summe	**43.500,- €**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
Steuerberater Dipl.-FW (FH) Hannelore Pfau
Steuerberater Dipl.-FW (FH) Hari Pfau
Steuerberaterin Dipl.-Kffr. Grit Juhre-Globig
Anschrift
Roeckstraße 38
23568 Lübeck
Telefon
0451 40995-0
Telefax
0451 40995-55
E-Mail
info@pfau-und-pfau.de
Internet
www.pfau-und-pfau.de